



LANDKREIS Stade  
Der Landrat

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Am 16.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei zwei aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 55 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

#### **1.**

Es wird ein **Beobachtungsgebiet** um den Fundort der aufgefundenen Wildvögel festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst ein Gebiet von mindestens drei Kilometern und ist auf der beigefügten Karte durch die äußere Grenze dargestellt.

**Beobachtungsgebiet** ist der Bereich in Balje, Krummendeich und Freiburg/Elbe zwischen Balje und Freiburg Esch von der Elbe bis an die L 111.

Konkret wird das Gebiet begrenzt

im Norden durch das südliche Elbufer,

im Osten in Freiburg/Elbe durch den Stellenflether Weg mit Verlängerung in nördlicher Richtung bis an die Elbe und in südlicher Richtung teilweise über den Eschweg und die sich südlich anschließende Hofzufahrt zum Hofgrundstück Eschweg 21 bis an die Straße Esch (Landesstraße 111),

im Süden in Balje, Krummendeich und Freiburg/Elbe, durch die Straßen Baljerdorf, Wechtern, Kamp und Esch (Landesstraße 111) - alle Anwohner der Landesstraße in diesem Abschnitt befinden sich damit im Beobachtungsgebiet - ,

im Westen in Balje durch die Bahnhofstraße und den Baljer Weg von der Einmündung Baljerdorf (L 111) bis an die Elbe – alle Anwohner der Bahnhofstraße in diesem Abschnitt befinden sich damit im Beobachtungsgebiet.

#### **2.**

Die sofortige Vollziehung der unter **1.** getroffenen Anordnung wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **3.**

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Begründung:**

zu Ziffer 1:

Am 16.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung bei zwei im Teich an der Ecke Wechterner Weg / Sommerdeichweg im Wechterner Außendeich von Balje aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel festgestellt worden, so legt die zuständige Behörde Restriktionsgebiete gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung um den Fundort des Wildvogels fest.

Die zuständige Behörde kann gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a der Geflügelpest-Verordnung von der Festlegung eines Sperrbezirks absehen, wenn eine durchgeführte Risikobewertung dies zulässt. Aufgrund des abgelegenen Fundortes der tot aufgefundenen Wildvögel besteht keine Gefahr der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus; in einem Radius von 1 km befindet sich keinerlei Tierhaltung. Auf die Festlegung eines Sperrbezirks konnte wegen der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nach der genannten Vorschrift somit verzichtet werden.

Das Beobachtungsgebiet wurde gemäß § 55 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern um den Fundort der aufgefundenen Wildvögel festgelegt. Um sicherzugehen, dass keine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der aufgeführten Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes habe ich die örtlichen Verhältnisse und ökologischen Gegebenheiten sowie die natürlichen Grenzen berücksichtigt. Bei den aufgefundenen Wildvögeln handelt es sich um zwei am selben Fundort aufgefundenen Reiherenten. Weitere tote Vögel wurden bislang in der näheren Umgebung des Fundortes nicht gefunden. Die Ausweitung des Beobachtungsgebietes würde zu keiner Verringerung der Gefahr der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus führen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen gewerblichen Geflügelhaltungen zur Folge hat. Die Festlegung des benannten Restriktionsgebietes mit den damit verbundenen Maßnahmen stellt das geeignete Mittel dar, einer Verbreitung der Seuche entgegenzuwirken. Um sicherzugehen, dass keine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es ebenso angemessen wie erforderlich, das Beobachtungsgebiet in der aufgeführten Größe anzuordnen.

Zu Ziffer 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Da mit den Anordnungen der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung die zum wirksamen Ausschluss einer Verschleppung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Ohne das sofortige Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit unerkannt weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Gefahren für das Tierwohl mit sich bringt und es zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen kommt. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse Einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf gehaltenes Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

zu Ziffer 3:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die sofortige Vollziehung aussetzen.

Stade, den 19.12.2016

Landkreis Stade  
Der Landrat

(Roesberg)

## **Hinweise**

I. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

II. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

III. Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt innerhalb des **Beobachtungsgebietes** folgendes:

1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen innerhalb des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen

4. Gemäß § 56 i.V.m. § 21 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebietes das Gebot, dass wer Geflügel hält, dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat.

## **Weiterer Hinweis**

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.